

Podcast-Interview 5.10.2017
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Bernzen



- **Mehr Autonomie für handlungsfähige Menschen mit Behinderungen**
 - Mehr Bürokratie und staatliche Steuerung
 - Verschlechterung der Bedingungen für seelisch behinderte Menschen
 - Ungeklärte Verhältnisse im Bereich Schule
 - Weitere Ökonomisierung der Sozialen Arbeit
- **Menschen mit Behinderungen werden normale Hartz-IV-Empfänger**

Frage 1: Welche Leistungen soll es geben? Wohnen und Essen

- Beschränkung auf Fachleistungen nach dem SGB IX (Grundsicherungsleistungen verbleiben im SGB XII)
 - Keine Veränderungen, wenn Grundsicherungsleistungen bereits eigenständig bezogen werden, sonst
 - „Einzug“ in einen neue Welt
- Sollen Fachleistungen im Bereich des Wohnens mit Grundsicherungsleistungen zivilrechtlich verbunden werden (Anwendung WBVG)?
- Welche Flächen in den Wohnangeboten sind
 - den Grundsicherungsleistungen
 - welche den Fachleistungen und
 - welche beiden Bereichen zugeordnet?
- Sind die Leistungen im Bereich Wohnen und Verpflegung bezahlbar und gut?

Frage 1: Welche Leistungen soll es geben? Was macht man am Tag

- Gliederung der EGH-Leistungen gem. § 102 Abs. 1 in
 - Medizinische Rehabilitation
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Teilhabe an Bildung
 - Sozialer Teilhabe (Nachrang gem. § 102 Abs. 2)
- Welche tagesstrukturierenden Angebote können auf welche Weise als Arbeit beschrieben werden?/
Welche internen Arbeitsprojekte können beschrieben werden?
- Welche tagesstrukturierenden Angebote für ältere Menschen mit Behinderungen können als Tagespflege beschrieben werden?
- Welche Leistungspools nach § 116 Abs. 2 und 3 sind gut?

Frage 1: Welche Leistungen soll es geben? Exkurs: Behinderungsbegriff im SGB IX

- „Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt ...“ (§ 99 SGB IX i. V. m. § 53 SGB XII)
- Perspektive: ICF-Orientierung im Behinderungsbegriff bis 2023

Frage2: Welches Personal braucht es? Perspektive Gesamtplan I

- Das Personal muss personenzentriert denken und einsetzbar sein
 - Fähigkeit zur Mitwirkung im Gesamtplanverfahren nur als Auskunftspersonen oder Bevollmächtigte
- **Aber: Hohe Bedeutung von Wirksamkeit und Finalität**
 - Zusammenwirken von EGH und Pflege
 - in Regie der EGH (§ 13 SGB XI)
 - im Rahmen des Lebenslagenmodells (§ 103 SGB XI)
 - mit neuen Grenzen von ambulant und stationär in einer modifizierten einrichtungsbezogenen Abgrenzung

Frage 2: Welches Personal braucht es? Perspektive Gesamtplan II

- Welche Pflegegrade haben die Menschen mit Behinderungen? Ist eine eingeschränkte Alltagskompetenz berücksichtigt?
- Welche Pflegefähigkeiten können für Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden?
- Können EGH-Fachkräfte auch als Pflegehilfskräfte eingesetzt und abgerechnet werden?
- Gibt es hinreichende Vorbereitungen auf Gesamtplanverfahren?
- Gibt es (interne) peer-Beratung auch in internen Hilfeplanungen?

Frage 3: Neue Grenze ambulant/stationär?

- Trennung von Grund- und Fachleistungen, d. h. EGH-Anbieter werden zu
 - Vermietern
 - Caterern
 - Fachdienstlern für EGH
 - Pflegediensten
 - Hilfeempfänger werden zu Kunden
- Kein „Umzugsdruck“, aber Notwendigkeit der Installation von Pflegefähigkeiten in EGH-Einrichtungen
- **Befähigung zu neuen Formen der Abrechnung und Zahlung**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Bernzen
BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater

Mönckebergstraße 19

20095 Hamburg

+49-40-309651-34 (Markku Burghold)

bernzen@msbh.de

www.msbh.de